

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grundschule
in der Stadt Bad Brückenau
(Gebührensatzung Mittagsverpflegung Ganztagsklassen Bad Brückenau)

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), und Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Verfahren bei Nichtzahlung der Mittagessensgebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Bad Brückenau erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der offenen Ganztagsklassen an der Brückenaus Grundschule mit verpflichtender Teilnahme angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagschule vorgenommen haben. Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich aus dem Grundpreis pro Essen mit der Anzahl der Schultage, der in einem Monat in Anspruch genommene Mittagsverpflegung.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt 4,40 Euro pro Essen.
- (2) Die Gebühr kann jeweils zum 01.09. eines Jahres erhöht werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen bei der Essenslieferung eintreten, bzw. eine Kostendeckung der Stadt Bad Brückenau nicht mehr gewährleistet ist. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenerhöhung, bzw. bei einer Kostenerhöhung des aktuellen Caterers.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine offene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine offene Ganztagsklasse besucht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der offenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die offene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.
- (3) Es ist stets eine volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist zum 15. eines Folgemonats fällig.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung der Mittagessensgebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes im Mahnschreiben schriftlich informiert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Bad Brückenau, 17.11.2023

Stadt Bad Brückenau




Jürgen Pfister
Zweiter Bürgermeister